

Ergänzungs- und Änderungsantrag der Verbandsvertreter Heiko Böhringer, Christian Geier, Nico Skiba, Dirk Spiewok, Olaf Steinberg

für die 69. Verbandsversammlung am 05. Juli 2023

zum TOP 11 d)

Aktualisierter Entwurf des Planungskonzeptes für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg (Anlagen 19) Stand 28.06.2023

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge nachfolgende Änderungen /Ergänzungen im aktualisierten Entwurf des Planungskonzeptes (Stand 28.06.2023) beschließen:

Teil 1 Allgemeines

III Planerisches Vorgehen

Ziel des Planungskonzeptes ist es, die Erreichung des Flächenbeitragswertes von **insgesamt 2,1 Prozent bis 31.12.2032 und davon zunächst 1,4 % bis spätestens 31.12.2027**, in Westmecklenburg sicherzustellen.

Teil 2 Landesweit einheitliche, verbindliche Kriterien

I Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

3 Artenschutz

3.1 Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Die festgelegten Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind – soweit hierfür den Regionalen Planungsverbänden ~~aus behördlichen Katastern und Datenbanken landesweite aktuelle Angaben zu einem von diesen jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt werden~~ **aktuelle belastbare Daten/Dokumentationen, zB aus behördlichen Katastern und Datenbanken zu einem noch festzulegenden Stichtag bereitgestellt sind** – von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten.

Regionalplanerische Präzisierung:

~~Nur~~Für die folgenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten liegen **bislang** landesweite aktuelle Daten vor. Es wird der jeweilige 500 m Nahbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ausgeschlossen:

- Seeadler
- Fischadler
- Wanderfalke
- Weißstorch

Gleiches gilt für alle weiteren in der Anlage 1 Abschnitt 1 im Anhang des BNatSchG aufgeführten Vogelarten, für die Einzeldokumentationen im Planungsprozess zum festgelegten Stichtag vorliegen und von der zuständigen Behörde bestätigt werden.

III Flächenauswahl

1. Abwägungsleitende Prämissen

1.1 Allgemeine Prämissen

regionale Verteilung der Vorranggebiete Windenergie

Zunächst werden in Anwendung der in I. festgelegten Ausschlusskriterien und in II. festgelegten Abwägungskriterien alle danach möglichen Potenzialflächen in der Planungsregion Westmecklenburg bestimmt. Im Anschluss soll, sofern noch Abwägungsspielräume verbleiben, eine weitere Überprüfung und Konkretisierung anhand der festgelegten „weiteren regionalen Abwägungskriterien“ auch mit Blick auf die Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen, die bereits Gegenstand der 3. Stufe bisherigen Planung und Öffentlichkeitsbeteiligung der Teilfortschreibung Energie waren, **erfolgen. sollen i. d. R. weitergeführt und bevorzugt erweitert werden.** Dadurch vorgeprägte Räume sollen behutsam verdichtet und wenige neue Freiräume erschlossen werden. Eine übermäßige lokale und teilregionale Häufung soll vermieden **und im Ergebnis eine anteilig gleiche Verteilung der Potenzialflächen auf die zur Planungsregion gehörenden Landkreise, prozentual bestimmt nach ihrer jeweiligen teilregionalen Gesamtfläche, gewährleistet werden.**

1.2 Prämissen bei der Auswahl konkurrierender Flächen

infrastrukturelle Vorbelastungen

Flächen, die z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnanlagen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen, vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten vorbelastet sind, werden gegenüber unbelasteten Flächen höher gewichtet, **sofern dadurch nicht eine übermäßige lokale und teilregionale Häufung entsteht und andere schützenswerte Belange unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.**

bestehende Windparks

Potenzialflächen, die an bestehende Windparks angrenzen oder diese überlagern, gelten als Erweiterung (gilt auch über die Regionsgrenze hinaus). Erweiterungen von bestehenden Windparks bzw. von Windenergiegebieten sind einer Neuausweisung vorzuziehen, **sofern dadurch nicht eine übermäßige lokale und teilregionale Häufung entsteht.**

bestehende Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

Mit Beginn der Neuplanung bestehende Genehmigungen werden mit sehr hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

beantragte Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

Beantragte Genehmigungen, sofern eine, unter Berücksichtigung der festgelegten weiteren regionalen Abwägungskriterien, positive landesplanerische Stellungnahme zum Vorhaben vorliegt, werden mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Heiko Böhringer Christian Geier Nico Skiba

Dirk Spiewok Olaf Steinberg

Einschätzung der Geschäftsstelle zum

Ergänzungs- und Änderungsantrag der Verbandsvertreter Heiko Böhringer, Christian Geier, Nico Skiba, Dirk Spiewok, Olaf Steinberg

für die 69. Verbandsversammlung am 05. Juli 2023

zum TOP 11 d)

Aktualisierter Entwurf des Planungskonzeptes für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg (Anlagen 19) Stand 28.06.2023

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge nachfolgende Änderungen /Ergänzungen im aktualisierten Entwurf des Planungskonzeptes (Stand 28.06.2023) beschließen:

Teil 1 Allgemeines

III Planerisches Vorgehen

Ziel des Planungskonzeptes ist es, die Erreichung des Flächenbeitragswertes von insgesamt 2,1 Prozent bis 31.12.2032 und davon zunächst 1,4 % bis spätestens 31.12.2027, in Westmecklenburg sicherzustellen.

Anm. GS: Ein zweistufiges Verfahren (1,4 % bis 2027, 2,1 % bis 2032) birgt die Gefahr eines ineffizienten und ressourcenraubenden Dauerfortschreibungsprozesses. Anderweitige regionalplanerische Themen der Gesamtfortschreibung könnten nicht adäquat behandelt werden. Dies ist bereits auf der 68. Verbandsversammlung am 30.11.2022 ausführlich diskutiert worden. Die Verbandsversammlung hat dementsprechend mehrheitlich ein einstufiges Verfahren beschlossen (vgl. Beschluss VV-08/22).

Teil 2 Landesweit einheitliche, verbindliche Kriterien

I Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

3 Artenschutz

3.1 Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Die festgelegten Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind – soweit hierfür den Regionalen Planungsverbänden aus behördlichen Katastern und Datenbanken landesweite aktuelle Angaben zu einem von diesen jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt

~~werden~~ aktuelle belastbare Daten/Dokumentationen, z.B. aus behördlichen Katastern und Datenbanken zu einem noch festzulegenden Stichtag bereitgestellt sind – von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten.

***Anm. GS:** Die Formulierung entstammt dem Erlass des Landes (hier: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 07.02.2023, bekanntgemacht im Amtsblatt M-V am 20.02.2023) und ist zwingend anzuwenden bzw. darf inhaltlich nicht modifiziert werden.*

Regionalplanerische Präzisierung:

Nur Für die folgenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten liegen **bislang** landesweite aktuelle Daten vor. Es wird der jeweilige 500 m Nahbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ausgeschlossen:

- Seeadler
- Fischadler
- Wanderfalke
- Weißstorch

***Anm. GS:** Die vorgeschlagene Änderung wird mitgetragen.*

Gleiches gilt für alle weiteren in der Anlage 1 Abschnitt 1 im Anhang des BNatSchG aufgeführten Vogelarten, für die Einzeldokumentationen im Planungsprozess zum festgelegten Stichtag vorliegen und von der zuständigen Behörde bestätigt werden.

***Anm. GS:** Die vorgeschlagene Änderung wird nicht mitgetragen, da sie dem Erlass des Landes (s.o.) sachlich widerspricht. Nur landesweit einheitliche Daten, die das LUNG zur Verfügung stellt, können als Ausschlusskriterium herangezogen werden.*

Nichtsdestotrotz können konfliktträchtigere Flächen, bei denen anzunehmen ist, dass öffentliche Belange im Sinne des § 35 BauGB (wie z.B. der Naturschutz) auf Genehmigungsebene eher zum Tragen kommen, ausgeschlossen werden. Dies ist in den abwägungsleitenden Prämissen im Entwurf des Planungskonzeptes (vgl. S. 21) so bereits definiert.

III Flächenauswahl

1. Abwägungsleitende Prämissen

1.1 Allgemeine Prämissen

regionale Verteilung der Vorranggebiete Windenergie

Zunächst werden in Anwendung der in I. festgelegten Ausschlusskriterien und in II. festgelegten Abwägungskriterien alle danach möglichen Potenzialflächen in der Planungsregion Westmecklenburg bestimmt. Im Anschluss soll, sofern noch Abwägungsspielräume verbleiben, eine weitere Überprüfung und Konkretisierung anhand der festgelegten „weiteren regionalen Abwägungskriterien“ auch mit Blick auf die Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen, die **bereits** Gegenstand der 3. Stufe bisherigen Planung und Öffentlichkeitsbeteiligung der Teilfortschreibung Energie waren, **erfolgen**. sollen i. d. R. weitergeführt und bevorzugt erweitert werden.

***Anm. GS:** Der erste Satz ist entbehrlich. Das Verfahren ist in der Begründung zum Beschluss VV 04/23 der 69. Verbandsversammlung am 05.07.2023 dargelegt. Richtigerweise werden die*

Potenzialflächen nach Anwendung der in I. festgelegten Ausschlusskriterien bestimmt. Auf dieser Basis wird die Vorranggebietskulisse generiert. Dabei werden die Abwägungskriterien zugrundegelegt. Ausgangspunkt sollten dabei in jedem Fall die Gebiete aus dem dritten Entwurf sein (= 1,1%), da diese Gebiete entweder schon bebaut sind, dort eine Genehmigung für die Errichtung von WEA bereits existiert oder mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass auf diesen Gebieten in Kürze Genehmigungen vorliegen werden. Es ist sinnvoll, diese Gebiete in die neue Kulisse der VR Windenergie aufzunehmen, um nicht an anderen Stelle Gebiete neu ausweisen zu müssen.

Dadurch vorgeprägte Räume sollen behutsam verdichtet und wenige neue Freiräume erschlossen werden. Eine übermäßige lokale und teilregionale Häufung soll vermieden und im Ergebnis eine anteilig gleiche Verteilung der Potenzialflächen auf die zur Planungsregion gehörenden Landkreise, prozentual bestimmt nach ihrer jeweiligen teilregionalen Gesamtfläche, gewährleistet werden.

Anm. GS: Die Frage der gerechten Verteilung der Vorranggebiete ließe sich in erster Linie objektiv anhand der vorliegenden prozentualen Verteilung der Potenzialfläche beantworten. Sollte hingegen der prozentuale Anteil der Landkreisflächen ausschlaggebend sein, ist sicher zu stellen, dass es dabei zu keiner unterschiedlichen Anwendung der Abwägungskriterien kommt. Dies ist im weiteren Planungsprozess zu prüfen. Daher wird empfohlen, die Formulierung wie folgt zu modifizieren: „Eine übermäßige lokale und teilregionale Häufung soll vermieden werden. Ferner soll möglichst auf eine annähernd anteilig gleiche Verteilung der Vorranggebiete auf die zur Planungsregion gehörenden Landkreise, prozentual bestimmt nach ihrer jeweiligen teilregionalen Gesamtfläche, hingewirkt werden.“

1.2 Prämissen bei der Auswahl konkurrierender Flächen

infrastrukturelle Vorbelastungen

Flächen, die z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnanlagen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen, vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten vorbelastet sind, werden gegenüber unbelasteten Flächen höher gewichtet, **sofern dadurch nicht eine übermäßige lokale und teilregionale Häufung entsteht und andere schützenswerte Belange unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.**

bestehende Windparks

Potenzialflächen, die an bestehende Windparks angrenzen oder diese überlagern, gelten als Erweiterung (gilt auch über die Regionsgrenze hinaus). Erweiterungen von bestehenden Windparks bzw. von Windenergiegebieten sind einer Neuausweisung vorzuziehen, **sofern dadurch nicht eine übermäßige lokale und teilregionale Häufung entsteht.**

Anm. GS: Die Ergänzungen sollten nicht erfolgen, da die Prämisse der Vermeidung einer übermäßigen lokalen und teilregionalen Häufung bereits existiert (vgl. Entwurf des Planungskonzeptes S. 19, 22). Mehrfachnennungen sind nicht erforderlich.

bestehende Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen
Mit Beginn der Neuplanung bestehende Genehmigungen werden mit sehr hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Anm. GS: Die Ergänzung sollte nicht erfolgen. Entscheidend ist hier keine Stichtagsregelung, sondern existierende Fakten im laufenden Planungsprozess. Es ist sinnvoll, diese Gebiete in die neue Kulisse der VR Windenergie aufzunehmen, um nicht an anderer Stelle Gebiete neu ausweisen zu müssen.

beantragte Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen
Beantragte Genehmigungen, sofern eine, **unter Berücksichtigung der festgelegten weiteren regionalen Abwägungskriterien**, positive landesplanerische Stellungnahme zum Vorhaben vorliegt, werden mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Anm. GS: Die Ergänzung läuft ins Leere, da hier eine Bewertungspraxis seitens des AfRL WM vorausgesetzt wird, die rein rechtlich gar nicht möglich ist.

Heiko Böhringer

Christian Geier

Nico Skiba

Dirk Spiewok

Olaf Steinberg